



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.08.2023

Beginn: 18:30
Ende: 19:27
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Anwesend ab TOP 4 Ö

Falk, Philipp

Anwesend ab TOP 2.1 Ö

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Anwesend ab TOP 3 Ö

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Anwesend ab TOP 2.1 Ö

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

Haas, Martina

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Reuter, Jochen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.07.2023
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Pfaffenfeld; Neubau einer Stellfläche mit Container am Tennisgelände
- TOP 2.2 Dürrwangen Hesselbergstraße 19 Umbau zur Garage
- TOP 2.3 Dürrwangen, Flinsberg 2, Tektur Umnutzung eines landwirtschaftlichen Anwesens als Pferdehof
- TOP 3 Haushalt 2023, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle
- TOP 4 Bauplatzvergabe nach Einheimischenmodell
- TOP 5 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 6 Stadt Dinkelsbühl; BP "Gaisfeld IV-Bauabschnitt II" + 23. Änderung FNP
- TOP 7 Dorferneuerung i.V.m. Flurneuordnung für Neuses, Goschenhof und Flinsberg
- TOP 8 Spielplatz-Wettbewerb Sparkasse
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 10 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.07.2023

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Pfaffenfeld; Neubau einer Stellfläche mit Container am Tennisgelände

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Stellfläche mit Container am Tennisgelände in Dürrwangen.

Bauort: Lage „Pfaffenfeld“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1543, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Grünflächen als Gemeinbedarf; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 20.07.2023 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich. Hier sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist könnte vorliegen, ist vom Landratsamt zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche mit „Grünfläche als Gemeinbedarf“ dargestellt, eine Tennisanlage könnte diesen Tatbestand erfüllen, womit kein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP vorliegt. Sonstige Beeinträchtigungen öffentlicher Belange sind nicht ersichtlich.

Die ausreichende Erschließung (§ 35 Abs. 1 BauGB) oder Erschließung (§ 35 Abs. 2 BauGB) ist gesichert, die notwendige Zufahrt ist vorhanden. Wasser- und Abwasserentsorgung sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) und weiterer Belange (z. B. Immissionsschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die entsprechenden Abteilungen im Landratsamt Ansbach zuständig sind.

Das Baugrundstück inkl. Tennisanlage befindet sich im Eigentum des Marktes Dürrwangen, mit dem TSV 08 Dürrwangen wurde eine Nutzungsvereinbarung getroffen.



Der TSV 08 Dürrwangen bittet um das Einverständnis, eine neue Stellfläche mit Container am Tennisgelände auf dem Grundstück Flur-Nr. 1543 der Gemarkung Dürrwangen (Pfaffenfeld) errichten zu dürfen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Errichtung einer Stellfläche mit Container“ am Tennisgelände in Dürrwangen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1543 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Pfaffenfeld) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2.2 Dürrwangen Hesselbergstraße 19 Umbau zur Garage

Sachverhalt:

Vom Bauherrn wurde der Umbau eines bestehenden Gebäudes zur besser nutzbaren Garage begonnen.

Bauort: Hesselbergstraße 19, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 836/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Gewerbliche Bauflächen; BP: Gewerbegebiet „Lerchenbuck“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Von der Verwaltung wurde die Errichtung eines Anbaus festgestellt.

Der Bauherr wurde zur Einreichung eines Bauplans aufgefordert.

Das Landratsamt hat bei einer Baukontrolle am 11.07.2023 Folgendes festgestellt:

Es wurde das komplette Dach incl. Tragwerk entfernt. Der Grundriss der ursprünglichen Scheune wurde verändert. Auf der Nordseite wurde mittlerweile das vorhandene Mauerwerk in der Höhe um ca. 2m verändert. Auf der Süd-, West- und Ostseite wurde das Mauerwerk größtenteils komplett erneuert.

Am 11.07.2023 wurde der Ringanker aus Beton gegossen.

Die Bauarbeiten wurden vor Ort mündlich durch den Baukontrolleur des LRA am 11.07.2023 eingestellt.

Der Bauantrag wurde am 26.07.2023 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschreibung entstehendes Bauvorhaben: Umbau zur besser nutzbaren Garage 15,70m x 7,055m (Grundfläche 110,76m², entgegen in Planzeichnung handschriftlich ausgewiesen 98,63m²). Dach als Trapezsandwichblech, DN 7°. Höhe Seite Nord 5,707m, Seite Süd 4,757m.

Die Erschließung Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung (oberflächlich auf eigenem GdSt) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.



Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zum Umbau zur Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 836-1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hesselbergstraße 19) die Zustimmung zu erteilen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner sieht das Vorhaben kritisch. Hier wurde wieder erst gebaut und dann der Antrag gestellt. Dem schließt sich MGR Proff an. Was der Bauherr nun baut ist etwas ganz anderes als ursprünglich geplant. Hätte er des Bauantrag vorher und nicht im Nachhinein eingereicht wäre es ok gewesen. 1. BGM Konsolke weist daraufhin, dass der Bauantrag unabhängig von der falschen Vorgehensweise des Bauherren zu sehen ist.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Umbau zur Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 836-1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hesselbergstraße 19) wird die Zustimmung erteilt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 2.3 Dürrwangen, Flinsberg 2, Tektur Umnutzung eines landwirtschaftlichen Anwesens als Pferdehof

Sachverhalt:

Der Bauherr hat den Umbau, bzw. die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Anwesens zu einem Pferdehof durchgeführt.

Das ursprünglich zugrunde liegende Bauvorhaben wurde durch das Landratsamt mit Verfahren 2018-0718 per Bescheid vom 28.06.2018 genehmigt. Darin wurden verschiedene bauliche Maßnahmen (Reitplatz, Paddocks, Nebengebäude, Umbau Stall/Scheune) für eine Pferdehaltung behandelt.

Im Rahmen der Beitragsfestlegung wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben in der ausgeführten Form nicht der genehmigten Form entspricht, somit eine Tektur erforderlich ist:

FNP (Flur-Nr. 252+257, Gemarkung Neuses): Mischbauflächen

Kein Bebauungsplan, Gebietscharakter „Dorfgebiet“ (§ 34 Abs. 2 i. V. mit § 5 BauNVO)

FNP (Flur-Nrn. 211+212, Gemarkung Neuses): Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, Flächen für die Landwirtschaft

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Tektur-Bauplanunterlagen wurden am 27.07.2023 vorab per EMail in der Verwaltung eingereicht. Die Einreichung der Bauplanunterlagen wurde für die Sitzungswoche angekündigt und die Aufnahme in die Tagesordnung vereinbart. Die Nachbarunterschriften liegen zum Ladungstermin noch nicht vor, sollen jedoch spätestens bis zum Sitzungstermin beigebracht werden.

Ausgeführte Änderungen, die eine Tektur erforderlich machen:

- 1) Neubau Terrassenüberdachung 27,3m³ + 5m Tiefe, Schuppen abgebrochen.
- 2) Aus Sicht des Bauherren verfahrensfreie Terrassenüberdachung 14,38m² (Tiefe 2,02m) im Grenzabstandsbereich; Abstandsflächen erfolgt Klärung durch LRA



- 3) Geänderte Ausführung der Mist + Strohlager zu Bewegungshalle. wurde zunächst mit den Abmessungen 8,45m x 12,17m genehmigt.
Ausführung 8,365m x 12,48m, Im östlichen Bereich wurde das Gebäude gemäß beigefügter Planzeichnung um bis zu 3,635m erweitert.

Eine Genehmigung analog zur ursprünglichen Genehmigung in diesem Außenbereich sollte, auch wenn vom Bauwerber keine landwirtschaftliche Privilegierung nach §35 Abs 1. Nr. 1 BauGB erzielt werden kann, möglich sein.

Dies, da ein Widerspruch mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder sonstige schädliche Auswirkungen für die Verwaltung nicht ersichtlich sind und die Erschließung gesichert ist

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich Art (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. § 5 BauNVO), Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB), die Erschließung ist gesichert

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Vorhaben auf Flur-Nr. 257, Gemarkung Neuses sind nicht ersichtlich.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens im Außenbereich ist gesichert, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen, Brand- und Immissionsschutz, Wasserrecht, Landwirtschaft und Fachzentrum Pferdehaltung wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt. Eine Beurteilung obliegt der Baugenehmigungsbehörde unter Rücksprache mit den Fachabteilungen im Landratsamt Ansbach.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner merkt an, dass der Bau hier deutlich größer geworden ist, wie ursprünglich geplant. 1. BGM Konsolke bestätigt, dass auch hier die Vorgehensweise nicht korrekt ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen nimmt die geänderte Ausführung zur Kenntnis, stimmt dem Bauvorhaben auf Flurstück 257, Gemarkung Neuses zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 3 Haushalt 2023, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Ansbach hat den Haushalt 2023 geprüft und hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde dem MGR als Anlage zur Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Insbesondere die Entwicklung der freien Finanzspanne in künftigen Jahren (Nr. 3 i. V. m. Nr. 2.2 der Stellungnahme) muss Beachtung finden.



Diskussion im MGR:

MGR Huber regt an, dass man 2024 bei der Abstimmung über den Wasserpreis darüber nachdenken könnte, diesen wieder zu senken. Da man den hohen Wasserverlust seit 2021 wieder im Griff hat. MGR Beck möchte wissen, ob die Finanzaufsicht aufgrund der Hinweise ein schärferes Augenmerk auf Dürrwangen legt. Die Hinweise haben per se keine Auswirkung, erwidert 1. BGM Konsolke:

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Bauplatzvergabe nach Einheimischenmodell

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen möchte für anstehende Baugebiete eine Bauplatzvergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke erarbeiten und beschließen.

Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen:

Gemäß Art 75 I der Gemeindeordnung Bayern darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht benötigt veräußern. Es liegt dabei im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie das in Ihrem Eigentum befindliche an Privatpersonen veräußert.

Eine Veräußerung unter dem Verkehrswert kann nur erfolgen, wenn dies der Förderung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient (z.B. Veräußerung zur Förderung des Wohnungsbaus), andernfalls gilt der Grundsatz, dass Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen.

Laut Urteil des EuGH vom 08.05.2013 („Flämisches Dekret“, Urteil C.197/11, Rn 49-52, Vertragsverletzungsverfahren 2011/12) können Einheimischenmodelle

- Grundsätzlich europarechtlich zulässig sein, wenn Sie ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgen
- Sofern eine Beschränkung der EU-Grundfreiheiten über ein Einheimischenmodell erfolgt, und dabei nicht die Förderung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen beabsichtigt ist, bedarf es anderer im Allgemeininteresse liegender Ziele
- Wenn bereits die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Einheimischenmodell den Wohnsitz am Ort voraussetzt oder dies eine maßgebliches Auswahlkriterium darstellt, verstoßen derartige „klassische Einheimischenmodelle“ immer gegen europäisches Recht.

Im weiteren Verlauf der Vertragsverletzungsverfahren folgte eine mehrjährige Fortsetzung der Diskussion zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland über eine unionskonforme Ausgestaltung über die Zulässigkeit von Einheimischenmodellen.



EU-Leitlinie vom 22. Februar 2017:

Zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung wurde im Verhandlungswege eine Einigung erzielt über Kautelen (vertragliche Absicherung, Sicherheitsvorkehrung), bei deren Anwendung die Europäische Kommission in Aussicht stellt, keine Einwände mehr gegen die in Bayern praktizierten Einheimischenmodelle zu erheben.

Diese Leitlinie ist abrufbar unter

<https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/leitlinien.pdf>

Die Leitlinien dienen der europarechtskonformen Ausgestaltung städtebaulicher und sonstiger Verträge (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs - BauGB), soweit die Gemeinde Einheimischenmodelle nutzt. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen Einheimischenmodelle dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

In einem ersten Schritt sind Regelungen zur Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen als Zugangsvoraussetzung zu vereinbaren.

In einem weiteren Schritt können Auswahlkriterien durch eine punktebasierte Gewichtung von Auswahlkriterien geschaffen werden.

Auswahlkriterien sind z.B.

- Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen
- Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien
- Zeitdauer und ggf. Ehrenamt

Von Bürgermeister Konsolke wurde beim Bayerischen Gemeindetag angefragt, inwieweit hierzu Richtlinien für eine Art „Einheimischenmodell“ bestehen.

Der Bay. Gemeindetag hat dabei auf das „Traunsteiner Modell“ verwiesen.

Dieses Modell ist in der Anlage beigefügt und soll eine Diskussionsgrundlage für die Erstellung einer Bauplatzvergaberichtlinie bilden.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs ist der Meinung, dass dies dann kein richtiges Einheimischenmodell ist, sondern ein Modell für sozial Schwächere. Das Aufstellen eines „richtigen“ Einheimischenmodells erscheint ihm, dann sehr schwierig. Dies wird durch 1. BGM Konsolke bejaht. MGR Kiefner schlägt vor komplett auf ein Einheimischenmodell zu verzichten, dafür aber die Bauabschnitte im Haslacher Baugebiet kleiner zu machen. Dann müssten zwar auch Einheimische evtl. länger auf einen Bauplatz warten, aber interessierte Auswärtige würden aufgrund der langen Wartezeit denn evtl. abspringen. MGRin Folberth möchte wissen, ob man einige Passagen rausnehmen kann. Dies würde er bei Bedarf mit dem BayGT abklären, so 1. BGM Konsolke. MGR Krieglger findet dieses Modell nicht passend für die Marktgemeinde Dürrwangen. Wenn so etwas eingeführt werden soll, dann müsste das in einen für die Marktgemeinde passenden Rahmen gegossen werden.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 16.06.2023 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

1.) Kommalfahrzeug:

Auftragsvergabe für den Kauf eines Kommunalgeräteträgers BoKI MobilH170 an die Fa. Carl Beuthauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co.KG, 93095 Hagelstedt für 166.362,00 € (inkl. 19% MwSt)

2.) Baugebiet Halsbach Nr.2 Nord

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Straßenplanung an die Fa. Härtfelder IT GmbH, 91438 Bad Windsheim für 33.247,69 € (inkl. 19% MwSt)

3.) Baugebiet Halsbach Nr.2 Nord

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Kanalplanung an die Fa. Härtfelder IT GmbH, 91438 Bad Windsheim für 40.222,13 € (inkl. 19% MwSt)

4.) Baugebiet Halsbach Nr.2 Nord

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Wasserleitung, Kabel, Beleuchtung an die Fa. Härtfelder IT GmbH, 91438 Bad Windsheim für 22.234,69 € (inkl. 19% MwSt)

5.) Gewerbegebiet Lerchenbuck

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Abwasserplanung an die Fa. Miller Ingenieurbüro, 90491 Nürnberg für 22.407,55 € (inkl. 19% MwSt)

6.) Gewerbegebiet Lerchenbuck

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Wasserplanung an die Fa. Miller Ingenieurbüro, 90491 Nürnberg für 15.578,73 € (inkl. 19% MwSt)

7.) Gewerbegebiet Lerchenbuck

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Gewerbestraße an die Fa. Miller Ingenieurbüro, 90491 Nürnberg für 21.006,18 € (inkl. 19% MwSt)

8.) Gewerbegebiet Lerchenbuck

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Ausbau Hesselbergstraße/Gemeindeverbindungsstraße Richtung Witzmannsmühle, bis auf Höhe Einmündung Gewerbestraße an die Fa. Miller Ingenieurbüro, 90491 Nürnberg für 22.258,42 € (inkl. 19% MwSt)



9.) Gewerbegebiet Lerchenbuck

Vergabe von Ingenieurleistungen für Planungsleistungen für Kreisverkehr an die Fa. Miller Ingenieurbüro, 90491 Nürnberg für 28.010,49 € (inkl. 19% MwSt)

10.) Grundschule Mittagsbetreuung Beschattung

Auftragsvergabe Fenstermarkisen/-jalousien und Plisses an die Fa. Engelhardt OHG, 91602 Dürrwangen für 11.223,34 € (inkl. 19% MwSt) sowie Auftragsvergabe für Elektroarbeiten an die Fa. Elektro Riedel, 91602 Dürrwangen für 1.656,15 € (inkl 19% MwSt)

11.) Breitbandausbau – kombinierte Markterkundung

Auftragsvergabe für Beraterleistungen für die Erstellung der kombinierten Markterkundung an die Fa. Breitbandberatung Bayern GmbH, 92318 Neumarkt i.d.Opf. für 8.443,05 € (inkl. 19% MwSt)

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Stadt Dinkelsbühl; BP "Gaisfeld IV-Bauabschnitt II" + 23. Änderung FNP

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat gemäß §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2023 beschlossen den Bebauungsplan „Gaisfeld IV Bauabschnitt II“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (23. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 03.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht

Weiterhin hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 die Vorentwürfe der o.g. Bauleitpläne gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwürfen jeweils in der Fassung vom 21.06.2023 durchzuführen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 18.08.2023 abzugeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der Vorentwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans steht online auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl
URL: <https://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/>

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen / keine Äußerung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaisfeld IV Bauabschnitt II“ im Parallelverfahren mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.



Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaisfeld IV, Bauabschnitt II“ im Parallelverfahren mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Dorferneuerung i.V.m. Flurneuordnung für Neuses, Goschenhof und Flinsberg

Sachverhalt:

Am 12.07.2023 fand ein erstes Abstimmungsgespräch mit Herrn Abteilungsleiter Ingo Steinbrecher und Herrn Projektleiter Graupner vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) sowie mit Bgm. Konsolke und Michael Schrenk von der Verwaltung des Marktes Dürrwangen statt. Auf Wunsch von Herrn Steinbrecher war auch der ehem. 2. Bgm. Karl Heiß aus Flinsberg anwesend.

Es wurden von der ALE einige allgemeine Verfahrensinformationen mitgeteilt. Wichtig war zu erfahren, dass das geplante Verfahren in der Vormerkliste der ALE nach vorne gerückt ist.

Folgende Termine wurden mit der ALE vereinbart:

- 14.09.2023, 19.00 Uhr
Informations- und Aufklärungsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger im Feuerwehrhaus Flinsberg
- 10.-11.11.2023 (Freitag und Samstag)
Grundseminar Dorferneuerung / Flurneuordnung Neuses 2 an der „Schule der Dorf- und Flurentwicklung“ in Klosterlangheim

Für die beiden Veranstaltungen wird die Bevölkerung noch rechtzeitig eingeladen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Spielplatz-Wettbewerb Sparkasse

Sachverhalt:

Die Sparkasse Ansbach hat per Schreiben vom 15.05.2023 informiert, dass sie aufgrund ihrer Feierlichkeiten zum 200. Geburtstag, einen Wettbewerb zur Förderung von neuen Spielgeräten im Gesamtwert von 75.000,00 € ausgeschrieben hat.

Die Sachbearbeiterin Frau Alexandra Breit hat in Zusammenarbeit mit Bgm. Konsolke eine Bewerbung für den Markt Dürrwangen abgegeben.

Mit Schreiben vom 17.07.2023 hat die Sparkasse informiert, dass der Markt Dürrwangen ein neues Spielgerät im Wert von 3.000,00 € gewonnen hat.



2. Bgm. Stefan Baumgärtner und Sachbearbeiterin Alexandra Breit waren am Dienstag, 26.07.2023, zur Preisübergabe bei der Sparkasse in Ansbach.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Bekanntgaben

Landtags- und Bezirkstagswahl am 08.10.2023:

Für die Landtags- und Bezirkstagswahl am 08.10.2023 werden noch Wahlhelfer gesucht. Es ergeht ein Wahlauf Ruf an alle Bürgerinnen und Bürger, sich bei der Durchführung der Wahl zu beteiligen. Es ist eine Staatsbürgerpflicht, die bei einer Berufung nur in wichtigen Fällen abgelehnt werden kann.

Natürlich dürfen auch v.a. die Marktgemeinderäte sich daran beteiligen.

TOP 10 Sonstiges

Bürgerversammlung zum Thema Flüchtlingsunterkunft:

MGR Proff fragt nach, ob eine Bürgerversammlung zum Thema Flüchtlingsunterkunft angedacht ist. 1. BGM Konsolke erwidert, dass es sowohl auf der Homepage als auch im Amtsblatt eine Bekanntmachung gab. Seither gibt es keine neuen Informationen, daher sieht er aktuell keine Notwendigkeit einer Bürgerversammlung.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke